

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen (SBM)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	25 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Akkreditierungsbericht vom	15.07.2020

Studiengang 02	Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (STM)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	15 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	15 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	15.07.2020

Studiengang 03	Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik (SMM)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	20 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	15.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 SächsStudAkkVO):

Die Inhalte der Kompetenzmatrix müssen in den Text zu den Qualifikationszielen, der in der „Integrierten Studien- und Prüfungsordnung Masterstudienprogramm Wirtschaftsingenieurwesen mit den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen (SBM), Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (STM), Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik (SMM)“ veröffentlicht werden soll, integriert werden.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO):

Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden. Die Kompetenzziele müssen aussagekräftiger formuliert werden. Die in der Kompetenzmatrix formulierten Qualifikationsziele müssen sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen widerspiegeln.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO):

Der in Wirtschaftsingenieur-Studiengängen wichtige Integrationsbereich muss gestärkt werden.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO):

Wenn in einem Modul mehr als eine Prüfungsleistung gefordert werden soll, muss die Hochschule dies für jedes einzelne Modul nachvollziehbar didaktisch begründen. Andernfalls muss die Zahl der Prüfungsleistungen reduziert werden.

Auflage 5 (Kriterium § 14 SächsStudAkkVO):

Die Hochschule muss eine überarbeitete Evaluationsordnung vorlegen. Darin müssen die Regelkreise zur Qualitätserreichung und -verbesserung transparent und eindeutig formuliert sein.

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 SächsStudAkkVO):

Die Inhalte der Kompetenzmatrix müssen in den Text zu den Qualifikationszielen, der in der „Integrierten Studien- und Prüfungsordnung Masterstudienprogramm Wirtschaftsingenieurwesen mit den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen (SBM), Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (STM), Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik (SMM)“ veröffentlicht werden soll, integriert werden.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO):

Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden. Die Kompetenzziele müssen aussagekräftiger formuliert werden. Die in der Kompetenzmatrix formulierten Qualifikationsziele müssen sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen widerspiegeln.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO):

Der in Wirtschaftsingenieur-Studiengängen wichtige Integrationsbereich muss gestärkt werden.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO):

Wenn in einem Modul mehr als eine Prüfungsleistung gefordert werden soll, muss die Hochschule dies für jedes einzelne Modul nachvollziehbar didaktisch begründen. Andernfalls muss die Zahl der Prüfungsleistungen reduziert werden.

Auflage 5 (Kriterium § 14 SächsStudAkkVO):

Die Hochschule muss eine überarbeitete Evaluationsordnung vorlegen. Darin müssen die Regelkreise zur Qualitätserreichung und -verbesserung transparent und eindeutig formuliert sein.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 SächsStudAkkVO):

Die Inhalte der Kompetenzmatrix müssen in den Text zu den Qualifikationszielen, der in der „Integrierten Studien- und Prüfungsordnung Masterstudienprogramm Wirtschaftsingenieurwesen mit den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen (SBM), Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (STM), Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik (SMM)“ veröffentlicht werden soll, integriert werden.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO):

Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden. Die Kompetenzziele müssen aussagekräftiger formuliert werden. Die in der Kompetenzmatrix formulierten Qualifikationsziele müssen sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen widerspiegeln.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 SächsStudAkkVO):

Der in Wirtschaftsingenieur-Studiengängen wichtige Integrationsbereich muss gestärkt werden.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO):

Wenn in einem Modul mehr als eine Prüfungsleistung gefordert werden soll, muss die Hochschule dies für jedes einzelne Modul nachvollziehbar didaktisch begründen. Andernfalls muss die Zahl der Prüfungsleistungen reduziert werden.

Auflage 5 (Kriterium § 14 SächsStudAkkVO):

Die Hochschule muss eine überarbeitete Evaluationsordnung vorlegen. Darin müssen die Regelkreise zur Qualitätserreichung und -verbesserung transparent und eindeutig formuliert sein.

Kurzprofile

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.

An der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK Leipzig) studieren etwa 6.300 Studierende, die sich auf sechs Fakultäten verteilen, darunter die am Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen beteiligten Fakultäten „Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Bauwesen“. Die HTWK Leipzig sieht sich als führende Hochschule für technische Studiengänge in Mitteldeutschland.

Zurzeit bereitet sich die HTWK Leipzig auf die Systemakkreditierung vor.

Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen wird von der Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen verantwortet. Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen auf.

Der Masterstudiengang wurde zum Wintersemester 2018/19 gestartet. Die ersten Absolvent/innen werden ihr Studium bereits Ende des Sommersemesters 2020 beenden.

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.

An der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK Leipzig) studieren etwa 6.300 Studierende, die sich auf sechs Fakultäten verteilen, darunter die am Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik beteiligten Fakultäten „Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Ingenieurwissenschaften“. Die HTWK Leipzig sieht sich als führende Hochschule für technische Studiengänge in Mitteldeutschland.

Zurzeit bereitet sich die HTWK Leipzig auf die Systemakkreditierung vor.

Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik wird von der Fakultät Ingenieurwissenschaften verantwortet. Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik auf.

Der Masterstudiengang wurde zum Wintersemester 2018/19 gestartet. Die ersten Absolvent/innen werden ihr Studium bereits Ende des Sommersemesters 2020 beenden.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.

An der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK Leipzig) studieren etwa 6.300 Studierende, die sich auf sechs Fakultäten verteilen, darunter die am Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik beteiligten Fakultäten „Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Ingenieurwissenschaften“. Die HTWK Leipzig sieht sich als führende Hochschule für technische Studiengänge in Mitteldeutschland.

Zurzeit bereitet sich die HTWK Leipzig auf die Systemakkreditierung vor.

Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik wird von der Fakultät Ingenieurwissenschaften verantwortet. Er baut konsekutiv auf die beiden Bachelorstu-

diengänge Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau sowie Wirtschaftsingenieurwesen Energietechnik auf. Die Studierenden wählen zu Studienbeginn eine der beiden Vertiefungsrichtungen „Produktionstechnik“ oder „Energietechnik“.

Der Masterstudiengang wurde zum Wintersemester 2018/19 gestartet. Die ersten Absolvent/innen werden ihr Studium bereits Ende des Sommersemesters 2020 beenden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.

Die Gutachtergruppe begrüßt das Angebot des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen. Die Studierenden erhalten eine gute und solide fachliche Ausbildung. Allerdings fehlt aus Sicht der Gutachtergruppe die im Wirtschaftsingenieurwesen notwendige „Klammer“ zwischen den Disziplinen. Daher sollte der integrative und der Integrationsbereich gestärkt werden. Zudem erscheint das Prüfungssystem im Moment noch überladen. Die studentische Gesamtarbeitsbelastung ist jedoch gut zu bewältigen. Das Qualitätsmanagement erscheint zurzeit noch unstrukturiert. Die Gutachtergruppe begrüßt in diesem Zusammenhang u.a., dass die Hochschule angekündigt hat, ihre Evaluationsordnung aktualisieren zu wollen.

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.

Die Gutachtergruppe begrüßt das Angebot des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik. Die Studierenden erhalten eine gute und solide fachliche Ausbildung. Allerdings fehlt aus Sicht der Gutachtergruppe die im Wirtschaftsingenieurwesen notwendige „Klammer“ zwischen den Disziplinen. Daher sollte der integrative und der Integrationsbereich gestärkt werden. Zudem erscheint das Prüfungssystem im Moment noch überladen. Die studentische Gesamtarbeitsbelastung ist jedoch gut zu bewältigen. Das Qualitätsmanagement erscheint zurzeit noch unstrukturiert. Die Gutachtergruppe begrüßt in diesem Zusammenhang u.a., dass die Hochschule angekündigt hat, ihre Evaluationsordnung aktualisieren zu wollen.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.

Die Gutachtergruppe begrüßt das Angebot des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik. Die Studierenden erhalten eine gute und solide fachliche Ausbildung. Allerdings fehlt aus Sicht der Gutachtergruppe die im Wirtschaftsingenieurwesen notwendige „Klammer“ zwischen den Disziplinen. Daher sollte der integrative und der Integrationsbereich gestärkt werden. Zudem erscheint das Prüfungssystem im Moment noch überladen. Die studentische Gesamtarbeitsbelastung ist jedoch gut zu bewältigen. Das Qualitätsmanagement erscheint zurzeit noch unstrukturiert. Die Gutachtergruppe begrüßt in diesem Zusammenhang u.a., dass die Hochschule angekündigt hat, ihre Evaluationsordnung aktualisieren zu wollen.

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	4
Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.	4
Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.	5
Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.	6
Kurzprofile	7
Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.	7
Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.	7
Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.	9
Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.	9
Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.	9
Inhaltsverzeichnis	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	12
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	12
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	13
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	15
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	38
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	39
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	43
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	43
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	43
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	43
3 Begutachtungsverfahren	44
3.1 Allgemeine Hinweise	44
3.2 Rechtliche Grundlagen	44
3.3 Gutachtergruppe	44

4 Datenblatt	45
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	45
Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.	45
Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.	45
Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.	45
4.2 Daten zur Akkreditierung	46
Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.	46
Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.	46
Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.	47
5 Glossar	48
Anhang	49

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)¹

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die drei konsekutiven Masterstudiengänge stellen einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.² Dies wird auch durch die Zugangsregelungen nachgewiesen.

Die Regelstudiendauer der drei Masterstudiengänge beträgt jeweils vier Semester. Die Studiengänge umfassen jeweils 120 Leistungspunkte (LP)³. Die drei Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die drei Masterstudiengänge werden im Selbstbericht als anwendungsorientiert definiert. Dies kommt prinzipiell auch in der Konzeption zum Ausdruck. Eine entsprechende Angabe fehlt allerdings in den Diploma Supplements sowie in der Studien- und Prüfungsordnung. In ihrer Nachreichung vom 14.04.2020 nimmt die Hochschule Abstand von einer Zuordnung zu den Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“.

Es handelt sich zudem um konsekutive Masterstudiengänge.

Die drei Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit⁴ vor. Auf diese entfallen je 30 LP.

§ 12 (2) der Studien- und Prüfungsordnung besagt u.a.: *„In der Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, fachspezifische Probleme einer komplexen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“*

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung, (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO) vom 29. Mai 2019 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

² Integrierte Studien- und Prüfungsordnung Masterstudienprogramm Wirtschaftsingenieurwesen mit den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen (SBM), Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (STM), Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik (SMM), § 3 (4)

³ Studien- und Prüfungsordnung, § 4 (2 und 4)

⁴ Studien- und Prüfungsordnung, § 12 sowie Anlage 1 Prüfungsplan des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, Anlage 2 Prüfungsplan des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Anlage 3 Prüfungsplan des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Studien- und Prüfungsordnung definiert unter § 2 die Zugangsvoraussetzungen für die drei Masterstudiengänge:

„(3) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudienprogramm Wirtschaftsingenieurwesen ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, in der Regel Bachelor, oder ein vergleichbarer Abschluss auf dem Fachgebiet des Wirtschaftsingenieurwesens mit fachlich einschlägiger Ausrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten. Ein Abschluss mindestens mit dem Prädikat „gut“ wird empfohlen.

(4) Ein Zugang zum Masterstudienprogramm Wirtschaftsingenieurwesen ist auch möglich, wenn zusätzlich zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

Allgemeine Voraussetzung für alle Bewerber ohne einschlägigen Abschluss:

Kompetenzen in folgenden Bereichen:

- *Rechnungswesen 10 ECTS*
- *Volkswirtschaftslehre und Recht 5 ECTS*
- *Einführung in die BWL (bzw. Beschaffung/Produktion/Marketing) 5 ECTS*
- *Management 5 ECTS*

Studiengangsbezogene Zugangsvoraussetzungen:

1. Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen,

- *Mechanik und Statik mindestens 10 ECTS*
- *konstruktive und werkstoffliche Grundlagen 10 ECTS*
- *bauwirtschaftliche und baubetriebliche Grundlagen 5 ECTS*

2. Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik,

- *Kompetenzen im Bereich Elektrotechnik und/oder Informationstechnik im Gesamtumfang von mindestens 40 ECTS*

3. Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik,

- *Kompetenzen im Bereich Thermodynamik, Wärmeübertragung, Technische Mechanik, Qualitätsmanagement, Arbeitswissenschaften im Gesamtumfang mit mindestens 30 ECTS.*

In Zweifelsfällen über das Vorliegen eines artverwandten Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die drei Masterstudiengänge führen jeweils zum Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.)⁵. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der die Studiengänge angehören, möglich. Es wird jeweils nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurden Muster-Diploma Supplements in englischer Sprache beigelegt. In ihrer Nachreichung vom 14.04.2020 legte die Hochschule überarbeitete Versionen vor, die die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung verwenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die drei Masterstudiengänge sind modularisiert⁶. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls⁷, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Es gibt zwar eine Rubrik „Lehr- und Lernformen“. Hier erscheint allerdings in allen Modulen: „Keine Angabe“. Es wird empfohlen, auch diese Rubrik auszufüllen. Indirekt erhält man Informationen zu diesem Thema in der Rubrik „Lehrveranstaltungen“.

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt unter § 13 (9), dass eine relative Note vergeben wird. („Neben der Abschlussnote wird zusätzlich eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-Gradingtable) nach den aktuellen Empfehlungen des ECTS-Users' Guide auf der Grundlage des Abschlussjahrganges und zwei vorhergehender Jahrgänge im Diploma Supplement ausgewiesen.“)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Anlagen 1-3 zur Studien- und Prüfungsordnung listen für die drei Studiengänge

⁵ Studien- und Prüfungsordnung, § 3 (4)

⁶ Studien- und Prüfungsordnung, § 4 sowie Anlagen 1-3

⁷ Das um die Angabe „Verwendbarkeit des Moduls“ ergänzte Modulhandbuch wurde mit der Nachreichung vom 14.04.2020 vorgelegt.

die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. § 14 (1) der Ordnung besagt u.a.: „Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden Leistungspunkte erworben.“

In allen drei Studiengängen sollen in jedem Semester 30 LP erworben werden. Aus der Studien- und Prüfungsordnung geht aus § 4 (2) hervor, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden mit 30 Stunden pro LP berechnet wird.

Für die Masterabschlüsse sind jeweils 120 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt 30 LP⁸. Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet. Unter Einbezug des vorangegangenen Studiums erreichen die Master-Studierenden insgesamt 300 LP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

⁸ Studien- und Prüfungsordnung, Anlagen 1-3

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Themen der Gespräche waren interdisziplinäre und interkulturelle Aspekte der Studiengänge, die aus Sicht der Gutachtergruppe gestärkt werden könnten. Auch die Forschungsaktivitäten der beteiligten Fakultäten sowie das Qualitätsmanagementsystem wurden diskutiert. Die Kongruenz zwischen den formulierten Qualifikationszielen und den Modulbeschreibungen könnte besser dokumentiert werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte:

Dokumentation

Mit ihrer Nachreichung vom 14.04.2020 legte die HTWK Leipzig einen neuen Text zu den Qualifikationszielen der drei Masterstudiengänge vor. Dieser Text⁹ soll den § 3 (Absätze 1-3) der Integrierten Studien- und Prüfungsordnung künftig ersetzen¹⁰.

„(1) Das konsekutive Masterstudienprogramm bereitet die Studierenden auf anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten vor. Die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden durch praxisbezogenes Lehren und Lernen so vermittelt, dass die Studierenden zu selbständigem, fachübergreifendem Denken, verantwortungsbewusstem Handeln wie auch zu wissenschaftlichem Arbeiten befähigt werden. Die erworbenen Kompetenzen schaffen ebenso die Basis für eine selbständige unternehmerische Tätigkeit als auch für weiterführende wissenschaftliche Studien. Nach Abschluss des Studiums sind unsere Absolventen durch ihre interdisziplinäre Ausbildung in wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichen sowie durch ihre geschulte und geübte Sozialkompetenz befähigt, die verschiedenen technisch-ökonomisch determinierten Geschäftsprozesse zu gestalten und zu leiten. Sie sind in der Lage, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen sowie fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig zur Analyse und Lösung von Problemen auf wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Gebieten anzuwenden. Sie besitzen vertiefte Kompetenzen in den wesentlichen Funktionen des unternehmerischen Geschehens und sind auf Grund ihrer erworbenen Führungs-, Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeiten in der Lage, Führungs- und Entscheidungsverantwortung zu übernehmen. Dazu werden die kombinierten Fachdisziplinen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in einer aufeinander Bezug nehmenden Weise verzahnt. Die Studierenden vertiefen und verbreitern, je nach gewähltem Studiengang, ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse in den Bereichen Bauwesen, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau bzw. Energetechnik und komplementieren dies mit dem Erwerb fortgeschrittene-

⁹ Qualifikationsziele SB SMM STM.pdf

¹⁰ Das bedeutet, dass die „Integrierte Studien- und Prüfungsordnung Masterstudienprogramm Wirtschaftsingenieurwesen mit den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen (SBM), Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (STM), Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energetechnik (SMM)“ nur als Entwurf vorliegt.

ner wirtschaftswissenschaftlicher Fachkenntnisse, praxis- und anwendungsbezogener Fähigkeiten sowie übergreifender Fach- und Sozialkompetenzen.“

(Die Absätze 2-4 des Dokuments „Qualifikationsziele SB SMM STM.pdf“ vom 14.04.2020 folgen unter den studiengangsspezifischen Angaben.)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.

Dokumentation

(Fortsetzung des Dokuments „Qualifikationsziele SB SMM STM.pdf“):

„(2) Basierend auf einer breit angelegten Grundlagenausbildung im Bachelorstudiengang, werden im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen einerseits bauwirtschaftliche bzw. baubetriebliche Lerninhalte auf hohem Niveau vertieft und andererseits Möglichkeiten zur individuellen Vertiefung bautechnischer Inhalte zur Verfügung gestellt. Das Masterstudium bereitet die Studierenden auf eine erfolgreiche Berufspraxis in vielen Bereichen der Wirtschaft (z. B. Bauindustrie, Immobilienwirtschaft, Verkehrswesen, Handel, Banken, Versicherungswirtschaft) in den verschiedenen Funktionsbereichen eines Unternehmens vor. Die erworbenen Kompetenzen sind ebenso Basis für eine selbständige unternehmerische Tätigkeit. Im Ergebnis sind unsere Absolventen durch ihre interdisziplinäre Ausbildung und ihr im vorangegangenen Bachelorabschluss erworbenes breites Grundwissen in betriebswirtschaftlichen und bautechnischen Bereichen sowie durch ihre geschulte und geübte Sozialkompetenz befähigt, die verschiedenen technisch-ökonomisch determinierten Geschäftsprozesse zu gestalten und zu leiten. Neben der Vermittlung berufsbezogenen Wissens soll das Studium auch die Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Studien schaffen.“

Die beruflichen Perspektiven des Studiengangs werden zudem auf der Studiengangs-Website¹¹ beschrieben.

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.

Dokumentation

(Fortsetzung des Dokuments „Qualifikationsziele SBM SMM STM.pdf“):

„(3) Im Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik erfolgt eine Erweiterung und Vertiefung der fachlichen und methodischen Qualifikationen aus dem Bachelorstudium. Dazu gehört sowohl eine weitergehende Vermittlung theoretischer Konzepte und Methoden der Elektro- und Informationstechnik als auch eine weiterführende fachliche Qualifikation in wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen. Neben den fachlichen Qualifikationen werden dabei erfinderische und gestalterische Fähigkeiten (Kreativität), die Fähigkeit im Umgang mit und in der Anleitung von Menschen (Kommunikation und Argumentation), die Fähigkeit zur kritischen Reflexion der eigenen Tätigkeit und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für das Ergebnis der eigenen Arbeit ausgeprägt. Absolventen des Masterstudiengangs erwerben einen Abschluss, der zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit auf den Gebieten der Elektrotechnik und Automatisierungstechnik befähigt, in besonderem Maße zu einer Tätigkeit in leitender Stellung

¹¹ <https://www.htwk-leipzig.de/studieren/studiengaenge/masterstudiengaenge/wirtschaftsingenieurwesen-bauwesen/>

qualifiziert, internationale Einsetzbarkeit ermöglicht und den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion im In- und Ausland ebnet.“

Die beruflichen Perspektiven des Studiengangs werden zudem auf der Studiengangs-Website¹² beschrieben.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.

Dokumentation

(Fortsetzung des Dokuments „Qualifikationsziele SB SMM STM.pdf“):

„(4) Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik erwerben die Studierenden die Fähigkeit, produktions- bzw. energietechnische und betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbstständig Lösungen zu erarbeiten. Darüber hinaus werden die Studierenden auch befähigt, modulübergreifende Probleme zu erkennen und deren Schnittstellen zu beherrschen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die Einheit komplexer interdisziplinärer Problemstellungen zu erkennen, zu analysieren und Wege zu praktikablen Lösungen aufzuzeigen, die Interdependenzen zwischen produktions- bzw. energietechnischen und betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, Personen und Organisationen bei der theoretischen Analyse zu erkennen sowie sich ergebende Schnittstellenprobleme zu beherrschen sowie die fachübergreifende Konsequenzen im betrieblichen Umfeld zu beurteilen. Den Absolventen steht potenziell eine breite Palette an hochwertigen Arbeitsplätzen zur Verfügung. Hervorgehoben werden sollen an dieser Stelle vor allem folgende Tätigkeitsprofile mit den damit in Zusammenhang stehenden Kompetenzen: geschäftsprozessorientierter Einsatz als Manager von Schnittstellenproblemen sowie anwendungsorientierter Produktionsprozessgestalter in Maschinenbau/Produktionstechnik bzw. Energietechnik. Nach erfolgreichem Abschluss haben die Absolventen die Möglichkeit, sich an Universitäten oder im Rahmen von kooperativen Promotionsverfahren auf anspruchsvollem wissenschaftlichem Niveau weiter zu qualifizieren.“

Die beruflichen Perspektiven des Studiengangs werden zudem auf der Studiengangs-Website¹³ beschrieben.

Am 29.05.2020 reichte die HTWK auf Wunsch der Gutachtergruppe für jeden Studiengang eine Kompetenzmatrix nach. Diese Matrizen benennen zum Teil weitere Qualifikationsziele.¹⁴

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse prinzipiell angemessen formuliert sind und den Studierenden und Studieninteressierten über die Studien- und Prüfungsordnung sowie zum Teil über die Websites transparent gemacht werden sollen.

¹² <https://www.htwk-leipzig.de/studieren/studiengaenge/masterstudiengaenge/wirtschaftsingenieurwesen-elektrotechnik/>

¹³ <https://www.htwk-leipzig.de/studieren/studiengaenge/masterstudiengaenge/wirtschaftsingenieurwesen-maschinenbau-und-energietechnik/>

¹⁴ Die Studiengangsverantwortliche erläutert die Ausführungen in den Kompetenzmatrizen: „Grundlage für die Kompetenzmatrix waren die im PDF (Anmerkung: Qualifikationsziele SB SMM STM.pdf) angegebenen Qualifikationsziele der Studiengänge sowie die Vorgaben des HQR und des Qualifikationsrahmens Wirtschaftsingenieurwesen. Um das Profil eines Absolventen in Gänze abbilden zu können, wurden die Qualifikationszielformulierungen aus dem PDF entsprechend den Vorgaben konkretisiert und geschärft. Gleichzeitig wurde Wert auf eine kompetenzorientierte Lernzielformulierung gelegt, die teilweise Umformulierungen mit sich brachte. Schließlich wurden die Formulierungen der jeweiligen Matrix mit der Studien- und Prüfungsordnung abgestimmt.“

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung.

Persönlichkeitsentwicklung und ethisches Handeln werden u.a. in den Wahlpflichtmodulen „Unternehmensplanspiel und Kommunikationstraining“ sowie „Umweltökonomik“ adressiert, die in allen drei Studiengängen angeboten werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe erscheint die Bandbreite der formulierten beruflichen Qualifikationsziele in den drei Studiengängen möglicherweise etwas zu weit bzw. zu ambitioniert. Z.B. ist für das Profil Bauwesen nicht erkennbar, in welchen Modulen die „Wirtschaftsbereiche Immobilienwesen, Verkehrswesen, Handel, Banken, Versicherungswirtschaft“ behandelt werden. Im Bereich Maschinenbau/Energietechnik wird nicht ersichtlich, inwiefern das Erkennen/Analysieren von wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Konsequenzen von Veränderungen im v.a. juristischen und gesellschaftlichen Umfeld behandelt wird. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, die für den beruflichen Bereich formulierten Qualifikationsziele zu überdenken.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der drei Studiengänge umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Nicht zuletzt in der Masterarbeit sollen die Studierenden die erlernten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse anwenden.

Die Gutachtergruppe begrüßt zudem die am 29.05.2020 nachgereichten drei Kompetenzmatrizen. Die Inhalte der Matrizen müssen noch in den offiziellen Text zu den Qualifikationszielen, der in der Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht werden soll, integriert werden.

Die drei konsekutiven Masterstudiengänge sind vertiefend und insbesondere verbreiternd ausgestaltet. Die Gutachtergruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule künftig auf eine Zuordnung zu den Profilen „anwendungsorientiert“ bzw. „forschungsorientiert“ verzichtet.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Es gibt zwei Dokumente zu den Qualifikationszielen der drei Studiengänge, die zusammengeführt werden müssen.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Inhalte der drei Kompetenzmatrizen müssen in den Text zu den Qualifikationszielen, der in der „Integrierten Studien- und Prüfungsordnung Masterstudienprogramm Wirtschaftsingenieurwesen mit den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen (SBM), Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik (STM), Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik (SMM)“ veröffentlicht werden soll, integriert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die für den beruflichen Bereich formulierten Qualifikationsziele der drei Studiengänge sollten überdacht werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden einschlägigen Studienabschluss folgen die Curricula der drei Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen im Wesentlichen einem übergeordneten Gesamtkonzept:

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester																																																				
Profil WiWi (FWW)	<table border="1"> <tr><td>WI-Modul (Pflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P</td></tr> <tr><td>WI-Modul (Pflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P</td></tr> <tr><td>WI-Modul (Pflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P</td></tr> </table>	WI-Modul (Pflicht)	5		P	WI-Modul (Pflicht)	5		P	WI-Modul (Pflicht)	5		P	<table border="1"> <tr><td>WI-Modul (Pflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P</td></tr> <tr><td>WI-Modul (Wahlpflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>WP</td></tr> </table>	WI-Modul (Pflicht)	5		P	WI-Modul (Wahlpflicht)	5		WP	<table border="1"> <tr><td>WI-Modul (Wahlpflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>WP</td></tr> </table>	WI-Modul (Wahlpflicht)	5		WP																													
WI-Modul (Pflicht)	5																																																							
	P																																																							
WI-Modul (Pflicht)	5																																																							
	P																																																							
WI-Modul (Pflicht)	5																																																							
	P																																																							
WI-Modul (Pflicht)	5																																																							
	P																																																							
WI-Modul (Wahlpflicht)	5																																																							
	WP																																																							
WI-Modul (Wahlpflicht)	5																																																							
	WP																																																							
Profil ING (FING, FB)	<table border="1"> <tr><td>ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P/WP</td></tr> <tr><td>ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P/WP</td></tr> <tr><td>ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P/WP</td></tr> </table>	ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5		P/WP	ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5		P/WP	ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5		P/WP	<table border="1"> <tr><td>ergänzendes WPM (ING/W)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>WP</td></tr> <tr><td>ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P/WP</td></tr> <tr><td>ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P/WP</td></tr> <tr><td>Statistik</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P</td></tr> </table>	ergänzendes WPM (ING/W)	5		WP	ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5		P/WP	ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5		P/WP	Statistik	5		P	<table border="1"> <tr><td>ergänzendes WPM (ING/W)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>WP</td></tr> <tr><td>ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P/WP</td></tr> <tr><td>ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P/WP</td></tr> <tr><td>ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P/WP</td></tr> <tr><td>ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)</td><td>5</td></tr> <tr><td></td><td>P/WP</td></tr> </table>	ergänzendes WPM (ING/W)	5		WP	ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5		P/WP	ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5		P/WP	ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5		P/WP	ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5		P/WP	<table border="1"> <tr><td>Mastermodul (Wi+ING)</td><td>30</td></tr> <tr><td></td><td>P</td></tr> </table>	Mastermodul (Wi+ING)	30		P
ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5																																																							
	P/WP																																																							
ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5																																																							
	P/WP																																																							
ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5																																																							
	P/WP																																																							
ergänzendes WPM (ING/W)	5																																																							
	WP																																																							
ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5																																																							
	P/WP																																																							
ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5																																																							
	P/WP																																																							
Statistik	5																																																							
	P																																																							
ergänzendes WPM (ING/W)	5																																																							
	WP																																																							
ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5																																																							
	P/WP																																																							
ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5																																																							
	P/WP																																																							
ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5																																																							
	P/WP																																																							
ingenieurwiss. Profil (Pflicht-/Wahlpflicht)	5																																																							
	P/WP																																																							
Mastermodul (Wi+ING)	30																																																							
	P																																																							
	30	30	30	30																																																				

(Abb. aus dem Selbstbericht, S. 10: „Grundkonzept Masterprogramm Wirtschaftsingenieurwesen“)

Das Gesamtkonzept verknüpft laut Hochschule die wesentlichen Bestandteile einer Wirtschaftsingenieur-Ausbildung:

- „Die ingenieurwissenschaftlichen Profile bilden jeweils den Kern der Studiengänge, wobei die Ausgestaltung des jeweiligen Profils den Erfordernissen bzw. Besonderheiten der jeweiligen ingenieurwissenschaftlichen Teildisziplin Rechnung trägt. Integrativer Bestandteil ist hier die Vermittlung fortgeschrittenen mathematisch-naturwissenschaftlichen Know-hows.
- Das wirtschaftswissenschaftliche Profil umfasst wirtschaftliche, rechtliche sowie Soft-Skills-Inhalte. Im Profil wird im wesentlichen Kern das Verständnis einer marktorientierten Unternehmensführung vertieft, und es den Studierenden ermöglicht, ihren Neigungen entsprechend Kenntnisse der Wertschöpfungs- und Finanzprozesse bzw. Führungs-, Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeiten zu intensivieren.
- Das Mastermodul bildet eine Schnittstelle zwischen den Profilen. Hier sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, komplexe interdisziplinäre Problem- bzw. Aufgabenstellungen innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“

Den drei Studiengängen sei zudem die Flexibilität inhärent, durch die freie Wahl unter den angebotenen Wahlpflichtmodulen (ergänzende Wahlpflichtmodule) im Umfang zwischen 5 und 10

Leistungspunkten den Studienschwerpunkt im ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich zu verstärken.

Die Anordnung der Module in den Curricula erfolge entsprechend ihrer inhaltlichen Abhängigkeiten, wobei der Anteil an vornehmlich instruktionsorientierten Lehr-/Lernformen wie Vorlesungen in den höheren Semestern zunehmend durch konstruktive bzw. kooperative Elemente wie Praktika oder Projektarbeiten ergänzt bzw. ersetzt werde. Die Zusammenstellung der Curricula orientiere sich stark an den zentralen Ausbildungsinhalten der ingenieur- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Leitstudiengänge¹⁵ und fördere entsprechend Synergieeffekte durch gemeinsame Lehre. Die Hochschule baue für den Erfolg der drei Studiengänge auf die Zusammenarbeit aller beteiligter Fakultäten sowohl bei der Erbringung der Lehre als auch der Organisation und Weiterentwicklung des Studiums.¹⁶

Das Studienprogramm bediene sich gängiger konventioneller und moderner Lehrmedien (z.B. Tafelbilder, Powerpoint-Präsentationen, Skripte, Versuche, E-Learning etc.). Im Zentrum stehe vielfach eine seminaristische Arbeitsweise, die in Kleingruppen von üblicherweise max. 40 Studierenden durchgeführt werde. Das eigene wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden werde vor allem durch projektorientierte Lehre und Freiraum für Selbststudium unterstützt, was in der Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten bei der Bearbeitung von Praxisprojekten und Masterarbeiten regelmäßig nachgewiesen werde. Oft werden hierbei die grundlegenden Kompetenzen in seminaristischen Lehrveranstaltungen vermittelt, welche die Studierenden anschließend in weiterführenden Projekten und Praktika (mit begleitenden Konsultationen oder Präsentationen) anwenden, verstehen und vertiefen sollen.

Die Wahl geeigneter didaktischer Methoden und Instrumente liege im Verantwortungsbereich der Lehrenden.

Die HTWK Leipzig gibt an, eine forschungsaktive und drittmittelstarke Hochschule zu sein. Sie bündele ihre Forschungskompetenzen in vier Profillinien: Bau&Energie, Ingenieur&Wirtschaft, Life Science&Engineering, Medien&Information. Im zweiten Profil gehe es um Instrumente und Methoden zur Gestaltung von Wertschöpfungsprozessen, wobei insbesondere Produktionstechnologien, Risiko- und Chancenmanagement, Mechatronik und Computational Engineering sowie Generalistisches Management Schwerpunkte seien.

¹⁵ „Betriebswirtschaft“, „Maschinenbau“, „Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik“, „Bauingenieurwesen“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“

¹⁶ Fakultätsvereinbarung über die Zuständigkeiten für die Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen vom 22. Juli 2019, Anlagenband S. 775-781.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.

Dokumentation

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Profil WiWi (FWW)	Rechnungswesen und Controlling	5 P	Innovations- und Technologieman.	5 P
	VWL (Mikro-/Makroökonomie)	5 P	Wahlpflichtmodule Wirtschaft I	5 WP
	Investitionsgütermarketing	5 P		
	Baukalkulation	5 P	PPP/Nachtragsmanagement	5 P
	Baumanagement	5 P	Bauwerksgründ./Stahlbetonkonstr.	5 P
	Hochbau/Bauwerkserhaltung	5 P	Wahlpflichtmodule Bauwesen I	5 WP
Profil Bau (FB)		Statistik	5 P	
	30	30	30	30
				Mastermodul
				30 P

(Abb. aus dem Anlagenband des Selbstberichts, S. 370)

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen wird von der Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen verantwortet.

Die Hochschule gibt an, dass neben der Vermittlung von vertiefenden und fortgeschrittenen Grundlagen der Bautechnik fachspezifische (z.B. Verkehrsplanung, Baumechanik) und integrierende Inhalte (Baumanagement, Baukalkulation) angeboten werden. Auf der Seite der Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sollen vertiefte Kompetenzen in den wesentlichen betriebswirtschaftlichen Funktionen des unternehmerischen Geschehens vermittelt werden. Dazu zählen Kenntnisse zu Wertschöpfungs- und Finanzprozessen sowie zu Personal- und Rechtsfragen. Eine individuelle Orientierung erhalte der Studiengang durch die Auswahl von Wahlpflichtmodulen (40 LP), wodurch eine entsprechende Fokussierung und Detaillierung ermöglicht werde.

Darüber hinaus werden laut Hochschule im Rahmen von fachübergreifenden Projektarbeiten integrative und praxisrelevante Inhalte vermittelt.

Im Studiengang werde auch auf eigenständige, wissenschaftliche Arbeitsweise in kleinerer oder größerer Projektarbeit gesetzt. In den seminaristischen Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden die grundlegenden Kompetenzen vermittelt werden, die für weiterführende Projektarbeiten erforderlich seien. Projektfortschritt und Kompetenzerwerb sollen durch begleitende Konsultationen und Präsentationen überprüft und weiterentwickelt werden. Eine besondere Bedeutung komme auch aus didaktischer Sicht der abschließenden Masterarbeit (in der tabellarischen Curriculumsübersicht als „Mastermodul“ bezeichnet) zu, in der die Studierenden eine umfassend und interdisziplinär angelegte Aufgabe eigenständig wissenschaftlich bearbeiten, in Zwischenkonsultationen erläutern und weiterentwickeln sowie in der Verteidigung fundiert und verständlich präsentieren sollen.

Ein Praktikum außerhalb der Hochschule ist im Masterstudiengang nicht zwingend vorgesehen. Der Praxisbezug werde durch die überwiegend projektorientierte Kompetenzvermittlung reali-

siert. Gegenüber dem vorangehenden Bachelorstudiengang sollen verstärkt externe Referent/innen eingebunden und Exkursionen durchgeführt werden, durch die berufspraktische Erfahrungen vermittelt und Einblicke in die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der späteren Masterabsolvent/innen gegeben werden sollen. Auch Laborarbeiten sollen praktische Kompetenzen vermitteln. Planspiele sollen auf Entscheidungsprozesse vorbereiten.

Rechnergestütztes Arbeiten sei in allen technischen Mastermodulen wesentliches Hilfsmittel. Ob Berechnungen, zeichnerische Darstellungen, Recherche und Textarbeit, kein Arbeitsschritt könne ohne entsprechende IT-Unterstützung ausgeführt werden. Umso mehr sei eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verstärkung im Bereich Soft- und Hardware, aber auch in den entsprechenden Personalressourcen für eine Aufrechterhaltung der Lehr- und Forschungsqualität in diesem Bereich dringend erforderlich, auch vor dem Hintergrund des geplanten Aufbaus eines BIM¹⁷-Kompetenzzentrums an der Fakultät Bauwesen.

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.

Dokumentation

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Profil WiWi (FWW)	Rechnungswesen und Controlling 5 P	Innovations- und Technologieman. 5 P	Wahlpflichtmodule Wirtschaft II 5 WP	
	VWL (Mikro-/Makroökonomie) 5 P	Wahlpflichtmodule Wirtschaft I 5 WP		
Profil ET (FEIT)	Investitionsgütermarketing 5 P	ergänzendes Wahlpflichtmodul I 5 WP	ergänzendes Wahlpflichtmodul II 5 WP	
	Theoretische Elektrotechnik 5 P	Elektrische Anlagen II 5 P	Praxisforschungsprojekt 15 P	
	Elektrische Netze 5 P	Wahlpflichtmodule Elektrotechnik I 5 WP	Wahlpflichtmodule Elektrotechnik II 5 WP	
	Rationelle Energieanwendung 5 P	Statistik 5 P		
				Mastermodul 30 P
	30	30	30	30

(Abb. aus dem Anlagenband des Selbstberichts, S. 372)

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik wird von der Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen verantwortet und in Kooperation mit der Fakultät Ingenieurwissenschaften organisiert und durchgeführt. Letztere verantwortet die Inhalte des Studienprofils Elektrotechnik.

Die Hochschule gibt an, dass neben der Vermittlung von vertiefenden und fortgeschrittenen Grundlagen der Elektrotechnik, z.B. Theoretische Elektrotechnik, fachspezifische und integrierende Inhalte angeboten werden. Dies seien u.a. Rationelle Energieanwendung sowie elektrische Netze und Anlagen. Auf der Seite der Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften seien dies u.a. Volkswirtschaftslehre und Arbeitsrecht, Marketing und Investitionsgütermarketing, Innovations- und Technologiemanagement sowie Personalwirtschaft. Eine individuelle Orientierung in elektrotechnische, informationstechnische, wirtschaftswissenschaftliche oder integrie-

¹⁷ BIM: Building Information Modeling.

rende Fachgebiete erhalte der Studiengang durch die Auswahl von entsprechenden Wahlpflichtmodulen (30 LP), wodurch eine fachspezifische Fokussierung und Detaillierung ermöglicht werde.

Darüber hinaus werden im Praxisforschungsprojekt und in Seminaren sowie in der interdisziplinären Ausbildung fachübergreifende und praxisrelevante Inhalte vermittelt.

Vermittlungsformen in Lehrveranstaltungen können laut Hochschule Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika sein. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Ein weiterer Bestandteil der Vermittlung von Wissen ergebe sich durch Praktika und Projekte, die Bestandteil einzelner Module seien. Für diesen Masterstudiengang sei zudem ein Praxisforschungsprojekt im Umfang von 15 LP verpflichtend vorgesehen.

Das Präsenzstudium enthalte Übungen, Seminare und vor allem Praktika zum Erwerb der erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Fähigkeiten. Das Verhältnis von Präsenz- und Selbststudium lasse ausreichend zeitlichen Freiraum für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten der Studierenden. Dies werde darüber hinaus durch Belege und Projektarbeiten in einzelnen Modulen gefördert.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.

Dokumentation

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
Profil WiWi	Rechnungswesen und Controlling	5 P	Innovations- und Technologieman.	5 P	
	VWL (Mikro-/Makroökonomie)	5 P	Wahlpflichtmodule Wirtschaft I	5 WP	
	Investitionsgütermarketing	5 P			
	Module der Profillinie I	5 P	Module der Profillinie II	5 P	
Profil MB/ENT (FING)	Module der Profillinie I	5 P	Module der Profillinie II	5 P	
	ergänzende Wahlpflichtmodule I	5 WP	ergänzende Wahlpflichtmodule II	5 WP	
			Statistik	5 P	
übergeordnet				Mastermodul	30 P
	30	30	30	30	

(Abb. aus dem Anlagenband des Selbstberichts, S. 373)

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik wird von der Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen verantwortet und in Kooperation mit der Fakultät Ingenieurwissenschaften organisiert und durchgeführt. Letztere verantwortet die Inhalte des Studienprofils Maschinenbau/ Energietechnik.

Strukturell weise der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik gegenüber den Curricula der beiden anderen Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen zwei Unterschiede in der Gestaltung des ingenieurwissenschaftlichen Profils auf. Zum einen biete dieser Studiengang mit Produktionstechnik und Energietechnik zwei spezifi-

sche Vertiefungsrichtungen, von denen die Studierenden zu Studienbeginn eine auswählen müssen.

Zum anderen werde das ingenieurwissenschaftliche Profil ergänzt durch eine Reihe von Wahlpflichtmodulen (sog. Allgemeine Wahlpflichtmodule). Die Möglichkeit der freien Wahl eines ingenieurwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Moduls bestehe in diesem Studiengang aktuell nicht. Aufgrund umfangreichen Feedbacks seitens der Studierenden werde es ab Sommersemester 2020 hier eine Änderung dahingehend geben, dass neben der Umbenennung in „Ergänzende Wahlpflichtmodule“ die ursprünglich fix vorgegebenen Wahlmöglichkeiten auf alle Wahlpflichtmodule der beiden Leitstudiengänge „Maschinenbau“ sowie „Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik“ ausgeweitet werden und die Möglichkeit eingeräumt wird, eines der Module durch ein Wahlpflichtmodul aus den Masterstudiengängen der Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen („Betriebswirtschaft“ und „General Management“) zu ersetzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die drei Studiengänge vergeben den Abschluss „Master of Science“. Dies ist passend. Denkbar wäre aus Sicht der Gutachtergruppe auch die Vergabe des Abschlusses „Master of Engineering“.

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden in den drei Studiengängen Curricula angeboten, die das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele prinzipiell sicherstellen können. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind größtenteils stimmig aufeinander bezogen. Allerdings muss die diesbezügliche Dokumentation verbessert werden.

Zunächst war es der Gutachtergruppe nicht ersichtlich, ob und wie die drei Curricula tatsächlich in allen Punkten zum Erreichen der formulierten Qualifikationsziele führen (z.B. Ziele wie: „Führungs-, Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeiten“, „verantwortungsbewusstes Handeln“). Die Modulbeschreibungen geben hier keine zufriedenstellenden Hinweise. Mit ihrer Nachreichung vom 29.05.2020 legte die Hochschule drei Kompetenzmatrizen vor, die genau darstellen, welche Ziele in welchen Modulen erreicht werden sollen. Die Gutachtergruppe begrüßt diese Kompetenzmatrizen ausdrücklich. Sie fordert die Hochschule in diesem Zusammenhang auf, die drei Modulhandbücher zu überarbeiten. Die Kompetenzziele müssen aussagekräftiger formuliert werden. Die für den jeweiligen Studiengang formulierten Qualifikationsziele¹⁸ (insbesondere die sich aus den Kompetenzmatrizen ergebenden) müssen sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen widerspiegeln. Auf diese Weise kann deutlich gemacht werden, dass sich Curricula und Qualifikationsziele im Einklang befinden. Die Kompetenzmatrix sollte zur Information der Studierenden jeweils dem Modulhandbuch vorangestellt werden.

Die Gutachtergruppe bewertet es positiv, dass im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik ein verpflichtendes Praxisforschungsprojekt (15 LP) zu absolvieren ist. Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen stellt dies ein Wahlpflichtmodul dar. (Die Gutachtergruppe rät dazu, die entsprechenden Modulbeschreibungen aussagekräftiger zu formulieren.) Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik ist zum Bedauern der Gutachtergruppe kein Praxisforschungsprojekt vorgesehen. Hier gibt es lediglich ein Modul „Projektarbeit“ mit fünf LP.

¹⁸ Nachreichungen vom 14.04.2020 und vom 29.05.2020

Die von der Hochschule beschriebene Forschungsstärke vermittelte sich der Gutachtergruppe in der Dokumentation und in den Gesprächen nicht im dargestellten Maß. Die Gutachtergruppe rät der Hochschulleitung dazu, die Forschungsaktivitäten der Lehrenden noch stärker zu fördern. Die Master-Studierenden sollten stärker in die Forschungsaktivitäten involviert werden.

Die Gutachtergruppe bestätigt prinzipiell ein sehr gutes fachliches Lehrangebot im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich sowie ein sehr gutes Lehrangebot im ingenieurwissenschaftlichen Bereich. Sie vermisst allerdings einen ausgeprägten Integrationsbereich¹⁹. Gerade eine explizite und ausgeprägte Schnittstellenkompetenz wird an den späteren Arbeitsstellen unerlässlich sein. Die Hochschule erläuterte hier, dass ein Integrationsbereich nicht explizit ausgewiesen sei. Jedoch fänden sich in den Pflicht- wie auch Wahlpflichtmodulen der einzelnen Studiengänge verschiedene Module, denen der integrative Charakter innewohne, z.B.:

- Pflichtmodule: Statistik, Baumanagement, Baukalkulation, PPP/Nachtragsmanagement, Praxisforschungsprojekt, Projektarbeit
- Wahlpflichtmodule: Unternehmensplanspiel und Kommunikationstraining, Produkt- und Prozessmanagement, Quantitative Methoden, Informationsmanagement, betriebliche Informationssysteme (SAP), Maschinelles Lernen, Internettechnologien, Immobilienmanagement und Grundstücksbewertung, Technische Logistik, Numerische Mathematik

Dies überzeugt die Gutachtergruppe noch nicht. Aus ihrer Sicht fehlt eine integrative „Klammer“, um dem starken interdisziplinären Charakter der drei Studiengänge gerecht zu werden. Momentan scheinen die Disziplinen nur leicht verbunden nebeneinander zu stehen. Integrative und interdisziplinäre Inhalte sind nicht in hinreichendem Maße sichtbar. Dies kritisiert die Gutachtergruppe. Sie fordert die Hochschule auf, den in Wirtschaftsingenieur-Studiengängen wichtigen Integrationsbereich zu stärken. Dies könnte durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden. Z.B. sollte das Praxisforschungsprojekt für alle Studiengänge verpflichtend eingeführt werden. Es sollte auch separate Module für den Integrationsbereich geben (z.B. (Geschäfts-)prozessoptimierung). Im Moment gibt es kaum exklusive Module für die drei Studiengänge. Hier könnte erwogen werden, für den Pflichtbereich ein explizites „Wirtschaftsingenieur“-Modul zu konzipieren. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass sich der Bedarf unmittelbar aus der Kompetenzmatrix ableiten lässt.

Um den Integrationsbereich zu stärken, könnte zudem auch der Wahlpflichtbereich besser koordiniert werden. Die Gutachtergruppe begrüßt den Wahlpflichtbereich der drei Studiengänge. Allerdings ist noch nicht ersichtlich, ob eine gezielte Beratung der Studierenden geboten wird, damit diese sich zielgerichtet qualifizieren können. Ein roter Faden scheint noch zu fehlen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass die Wahlmöglichkeiten eine Profilbildung der Studierenden noch stärker fördern sollten. Eine sinnvolle Schwerpunktbildung, die ggf. auch auf dem Zeugnis ausgewiesen werden könnte, sollte durch Beratung gefördert werden. Die geplante Ausweitung des Wahlpflichtbereiches im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik wird befürwortet.

Einige wenige Module werden zum Teil auch in englischer Sprache durchgeführt²⁰, was die Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt. Sie weist darauf hin, dass die späteren Berufsfelder der

¹⁹ Im Sinne des Qualifikationsrahmens Wirtschaftsingenieurwesen,
http://www.wirtschaftsingenieurwesen.de/images/Dokumente/Qualifikationsrahmen_Wirtschaftsingenieurwesen_3_Auflage_E-Book.pdf

²⁰ In allen drei Studiengängen sind dies jeweils das Mastermodul sowie die beiden Wahlpflichtmodule „Entrepreneurship“ und „Strategische Unternehmensführung“. Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik kommen noch die beiden Wahlpflichtmodule „Photovoltaics“ und „Renewable Energy“ hinzu.

Absolvent/innen international geprägt sein werden. Sie empfiehlt daher, die Globalisierungskompetenzen der Studierenden noch weiter zu stärken. Dies beinhaltet sowohl die englische Sprachkompetenz als auch die interkulturelle Kompetenz.

Zudem empfiehlt die Gutachtergruppe in allen drei Studiengängen, Methoden und Prozesse der Digitalisierung sichtbar in die Curricula zu verankern. Für das Studiengangprofil Bauwesen bietet sich z.B. die Einbindung des BIM-Kompetenzzentrums an.

Die Hochschule berichtet, dass bei der Konzeption der drei Studiengänge u.a. auch Feedback und Hinweise von ihren Praxispartnern eingeholt wurden. Die HTWK Leipzig plant, ihr QM-System u.a. dahingehend weiterzuentwickeln, dass künftig externe Expert/innen (auch aus der Berufspraxis) alle zwei Jahre Feedback zu den Studiengangskonzepten geben sollen. Dies begrüßt die Gutachtergruppe. Sie möchte das Anliegen durch die Empfehlung unterstützen, einen Beirat für die drei Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen einzurichten. Diesem Beirat sollten jeweils mindestens zwei Fachvertreter/innen angehören.

Trotz der beschriebenen Kritikpunkte bestätigt die Gutachtergruppe, dass den Studierenden solide Studiengänge geboten werden.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Den Modulbeschreibungen fehlt es an Aussagekraft. Der Integrationsbereich als Klammer zwischen den Disziplinen ist nicht hinreichend

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die drei Modulhandbücher müssen überarbeitet werden. Die Kompetenzziele müssen aussagekräftiger formuliert werden. Die in den Kompetenzmatrizen formulierten Qualifikationsziele müssen sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen widerspiegeln.
- Der in Wirtschaftsingenieur-Studiengängen wichtige Integrationsbereich muss gestärkt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Globalisierungskompetenzen der Studierenden sollten weiter gestärkt werden. Dies beinhaltet sowohl die englische Sprachkompetenz als auch die interkulturelle Kompetenz.
- Die Wahlmöglichkeiten sollten eine Profilbildung der Studierenden noch stärker fördern.
- Es sollte ein Beirat für die drei Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen eingerichtet werden. Diesem Beirat sollten jeweils mindestens zwei Fachvertreter/innen angehören.
- Methoden und Prozesse der Digitalisierung sollten in allen drei Studiengängen sichtbar in die Curricula verankert werden.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, speziell zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Entwicklung sozialer Kompetenzen der Studierenden das Sammeln von Auslandserfahrungen als sehr

wichtig anzusehen. Damit die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes durch die Studierenden genutzt werden kann, sind in den Curricula Mobilitätsfenster angegeben.

Für Auslandsmobilität sind laut Hochschule insbesondere das 3. und 4. Fachsemester geeignet. Im 3. Semester ist der gesamte Umfang an 30 Leistungspunkten durch Wahlpflichtmodule und das Praxisforschungsprojekt bzw. die Projektarbeit zu erbringen; das 4. Semester ist dem Mastermodul vorbehalten. Dies ermögliche es den Studierenden, an anderen, auch internationalen Hochschulen kompatible Lehrangebote zu finden. Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten bieten die Verantwortlichen für Internationale Beziehungen an den Fakultäten und das Akademische Auslandsamt. Generell sei eine Steigerung der Auslandsmobilität auch seitens der Studiengangsverantwortlichen gewünscht.

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt unter § 11 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die befragten Studierenden berichteten, dass es diverse Informationsmaterialien und -veranstaltungen zu Auslandsaufenthalten gibt. Sie fühlen sich sehr gut über die diesbezüglichen Möglichkeiten informiert. Sie bedauern lediglich, dass sie an den Partnerhochschulen wählen müssen, ob sie ausschließlich wirtschaftswissenschaftliche Module belegen wollen oder ausschließlich technische. Hier regt die Gutachtergruppe an, Partnerhochschulen im Ausland zu akquirieren, deren Angebote noch besser zu den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen passen.

Die Gutachtergruppe begrüßt das explizite Einrichten von Mobilitätsfenstern und die gut funktionierenden diesbezüglichen Informationskanäle²¹.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die HTWK Leipzig erläutert, dass aufgrund der Interdisziplinarität der drei Studienprogramme sowie des hochschulweit synergiefördernden interfakultären Bedienprinzips das Lehrangebot durch Lehrende der verschiedenen Fakultäten erbracht wird. Der überwiegende Teil der Lehre werde durch eigene Lehrende erbracht. Vereinzelt sind Honorarprofessor/innen im Einsatz, die neben fachlicher Expertise noch einmal stärker ihre berufspraktische bzw. wissenschaftliche Erfahrung in das Programm einbringen sollen. Zum Teil werden auch Lehraufträge vergeben. Die Hochschule gibt an, sich hierbei langfristig zu orientieren. Die Vergabe erfolge an Personen, die nachweisbar die notwendige fachliche und didaktische Kompetenz besitzen.

Seitens des Lehrpersonals stehe laut Hochschule die Sicherung der Qualität der Lehre im Mittelpunkt einer kontinuierlichen und nachhaltigen Personalentwicklung. Die Qualität der Lehre

²¹ Z.B. Leitfaden zur Anerkennung: <https://www.htwk-leipzig.de/international/outgoing-wege-ins-ausland/studium-im-ausland/anererkennung-auslaendischer-studienleistungen/>

werde neben finanziellen, materiellen und personellen Rahmenbedingungen maßgeblich von der Qualifikation der Lehrenden beeinflusst. Als Maßnahme der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium begreift die Hochschule daher auch die Sicherung und Förderung der hochschuldidaktischen Fähigkeiten der Lehrenden. So achten die Fakultäten bereits in den Berufungsverfahren nicht nur auf die fachliche Qualifikation, sondern auch auf die didaktischen Fähigkeiten der Bewerber/innen und beziehen diese in die Berufungsentscheidungen mit ein.

Das Lehrpersonal nutzt laut Hochschule eigenverantwortlich verschiedene Möglichkeiten zur fachlichen wie auch didaktischen Weiterentwicklung. Dies umfasst insbesondere die Teilnahme an Tagungen, Kongressen, Workshops, Fachmessen und -lehrgängen wie auch an Weiterbildungsveranstaltungen des Hochschuldidaktischen Zentrums des Freistaates Sachsen. Das Hochschuldidaktische Zentrum bietet Module zu verschiedenen Kompetenzfeldern, u.a. Grundlagen, Beraten, Begleiten und Interaktion, Prüfen, Bewerten und Assessment, Vielfalt, Chancengleichheit und Internationales sowie Methoden, Medien und Digitales, Vertiefung und Innovation. Darüber hinaus entwickelt es Standards guter Lehre und ein hochschuldidaktisches Zertifikatsfortbildungsprogramm, das eine systematische Entwicklung der Lehrkompetenzen der Lehrenden ermöglicht.

Aus Hochschulmitteln hat die HTWK Leipzig zudem eigene hochschuldidaktische Workshops angeboten. Die Workshops mit dem Titel „Hochschuldidaktik Kompakt“ umfassten je 16 Unterrichtseinheiten und widmeten sich folgenden Themenfeldern: Lehr-/Lerntheorie (Konstruktivismus, Neurodidaktik), Motivation von Studierenden (Selbstbestimmungstheorie) und Lehrmethodik.

Die Hochschule gibt an, dass ein Großteil der Lehrenden, insbesondere in den ingenieurwissenschaftlichen Bereichen, forschungsaktiv sei, wobei hier die Schwerpunkte auf Forschungs- und Entwicklungsprojekten mit berufspraktischen Bezügen liegen. Darüber hinaus nähmen die Lehrenden verstärkt die Möglichkeit eines Forschungsfreisemesters in Anspruch.

Die Hochschule verfügt zudem über ein Personalgewinnungs- und Entwicklungskonzept²², durch das die Leistungsfähigkeit, -möglichkeit und -bereitschaft sowohl der Professuren und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen als auch des nichtwissenschaftlichen Personals erhalten und gesteigert sowie Leistungshemmnisse beseitigt und Motivation gezielt gefördert werden sollen. Erreicht werden soll das einerseits durch eine professionelle Personalgewinnung und die Stärkung der Lehrkompetenzen und Führungsfähigkeiten, andererseits aber auch durch die Förderung der Forschungs-, Innovations- und Transferfähigkeit sowie der beruflichen und persönlichen Entwicklung des Personals.

Die Hochschule hat zudem die Lebensläufe der Lehrenden vorgelegt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.

Dokumentation

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen ist laut Hochschule dadurch charakterisiert, dass das Lehrangebot vor allem durch Lehrende der Fakultäten Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen sowie Bauwesen erbracht wird. Weitere Teile der Lehrangebote werden nach dem so genannten Bedienprinzip erbracht.

²² Anlagenband S. 651, auch: https://www.htwk-leipzig.de/fileadmin/presse_und_marketing/news_2019/Personalentwicklungskonzept.pdf

Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen

Das Lehrangebot wird fast ausschließlich durch Lehrende der Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen erbracht. Zur Realisierung der Lehre verfügt die Fakultät aktuell über 22 Professuren mit 21 VZÄ, die von 13 Mitarbeiter/innen (11 VZÄ), sieben Forschungsmitarbeiter/innen (5,05 VZÄ), drei Lehrkräften für besondere Aufgaben (1,5 VZÄ) und einer StudiFit-Fachberaterin (0,75 VZÄ) unterstützt werden.

Fakultät Bauwesen

An der Fakultät Bauwesen sind 26 Professor/innen und zwei Honorarprofessor/innen tätig. Das Lehrangebot in einigen wenigen Modulen wird über Lehrbeauftragte (11 im SS 2019) abgedeckt. Über eine Sonderzuweisung des Freistaates Sachsen wurde der Fakultät Bauwesen eine Professur für den Aufbau eines Lehr- und Forschungsschwerpunktes Building Information Modeling (BIM) zugewiesen, die sich gerade in der Ausschreibung befindet.

Aufgrund der vielfachen inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen mit dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen ergeben sich hier laut Hochschule diverse Schnittpunkte zu den Fachgruppen und Instituten der Fakultät (Fachgruppe Baustoffe, Institut für Bauwirtschaft und Baubetriebslehre, Institut für Betonbau, Institut für Bio-Fluidmechanik, Institut für experimentelle Mechanik, Institut für Grundbau und Verkehrsbau, Institut für Hochbau, Baukonstruktion und Bauphysik, Fachgruppe Stahl- und Holzbau, Fachgruppe Vermessung und Institut für Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft. Die genannten Institute sind In-Institute, welche vor allem zum Ausbau von Forschungsschwerpunkten, zur Verbesserung der Drittmittelfähigkeit sowie zur verstärkten Integration von Forschung und Entwicklung in die Lehre begründet werden. Den Fachgruppen und Instituten sind entsprechende Labore zugeordnet, wobei die Fachgruppen und Institute die Labore und dortigen Mitarbeiter/innen aus Effizienzgründen und zur Bündelung der Fachkompetenzen gemeinsam nutzen. Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Fakultät Bauwesen sind auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet: Bausubstanzerhaltung, Innovative Baustoffe, Wasser- und Siedlungswasserwirtschaft, Geotechnik sowie künftig Building Information Modeling.

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.

Dokumentation

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik ist dadurch charakterisiert, dass das Lehrangebot vor allem durch Lehrende der Fakultäten Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen sowie Ingenieurwissenschaften (Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik) erbracht wird. Weitere Teile der Lehrangebote werden nach dem so genannten Bedienprinzip erbracht.

(Zur Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen: siehe Angaben oben.)

Fakultät Ingenieurwissenschaften (ehemals Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik)

Die Fakultät verfügt in diesem Bereich über 18 Professuren. Darüber hinaus sind an der Fakultät bzw. am Forschungs- und Transferzentrum an der HTWK Leipzig e.V. ca. 50 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen in Drittmittelprojekten beschäftigt, die die Lehrenden in der Betreuung von praktischen und Abschlussarbeiten unterstützen.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.

Dokumentation

(Zur Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen: siehe Angaben oben.)

Fakultät Ingenieurwissenschaften (ehemals Fakultät Maschinenbau und Energietechnik)

Die Fakultät verfügt in diesem Bereich über 19 Professuren und acht Bedienprofessuren. Der Großteil des Lehrangebots des Studiengangs wird durch Fakultätsangehörige erbracht. Momentan befindet sich ein Berufungsverfahren "Gas- und Wärmenetze" in der Abschlussphase der Neubesetzung. Ein Berufungsverfahren „Leichtbau mit Verbundwerkstoffen“ befindet sich am Anfang des Berufungsverfahrens. Darüber hinaus sind in der Fakultät bzw. am Forschungs- und Transferzentrum der HTWK Leipzig e.V. ca. 15 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen in Drittmittelprojekten beschäftigt, die die Lehrenden in der Betreuung von praktischen und Abschlussarbeiten unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe stellt eine angemessene und gute personelle Ausstattung für die drei Studiengänge fest. Es fällt auf, dass es keine Professur „Wirtschaftsingenieurwesen“ gibt.²³ Diese Feststellung unterstützt die unter 2.2.2.1 beschriebene Kritik, dass der Integrationsbereich der drei Studiengänge zu schwach ausgebildet ist.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird zudem insbesondere das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik.

Zahlreiche Lehrveranstaltungen werden gemeinsam mit anderen Masterstudiengängen genutzt, so dass keine großen weiteren personellen Kapazitäten erforderlich sind. Die Hochschule agiert hier sehr synergiegetrieben, was von der Gutachtergruppe befürwortet wird.

Die Gutachtergruppe erlebte die befragten Lehrenden als motiviert und engagiert.

Die Hochschule beschreibt ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, die gemäß der Hochschulart insbesondere berufspraktische Bezüge aufweisen. Die Gutachtergruppe nimmt dies zur Kenntnis, ist jedoch der Ansicht, dass diese Aktivitäten noch deutlich ausgebaut werden könnten. (siehe auch 2.2.2.1)

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

²³ Hierzu gibt die HTWK Leipzig in ihrem Schreiben vom 10.7.2020 zu bedenken: „Tatsächlich gibt es im Studiengang keine Professur mit der Nomination „Wirtschaftsingenieurwesen“. Aus personalrechtlichen Gründen war und ist eine entsprechende Umwidmung der besetzten Professuren nicht ohne weiteres möglich. Es mag dem Gutachterteam entgangen sein, dass es jedoch im Studiengang mit der Studiendekanin (...) einen Lehrstuhl für „Technisch orientierte BWL“ gibt, der in seinem Stellenzuschnitt, Berufungsgebiet und der Qualifikation die Funktionalität einer Professur für „Wirtschaftsingenieurwesen“ einnimmt.“

Dokumentation

Die Hochschulbibliothek der HTWK Leipzig gewährleistet laut Hochschule mit ihrem Medien- und Dienstleistungsangebot sowie der Bereitstellung von Informationsinfrastrukturen, Services und Werkzeugen die Informations- und Literaturversorgung für Studium, Lehre und Forschung an der HTWK Leipzig. Die Hochschulbibliothek verfügt über einen Bestand von 272.000 Druckwerken und hält 330 Zeitschriftenabonnements. Elektronisch bereitgestellte Medien umfassen 26.500 lizenzierte Zeitschriftentitel, 63.200 E-Books und 190 Datenbanken. Die Bibliothek ist eine Digitale DIN-Auslegestelle des Deutschen Normenwerkes. Lizenzierte elektronische Bücher, Zeitschriften und Datenbanken sind im Netz der Hochschule verfügbar. Die Bibliothek verfügt über 195 Benutzerarbeitsplätze. An Recherchearbeitsplätzen stehen zudem PCs zur Verfügung. Mobiles Arbeiten ist im gesamten öffentlichen Bereich möglich. Es stehen Möglichkeiten zum Drucken, Scannen und Kopieren bereit. Für die Arbeit im Team können zwei Gruppenarbeitsräume reserviert werden. Für die individuelle Lern- und Forschungsarbeit ist die Reservierung von Einzelarbeitskabinen möglich. Außerdem steht ein Arbeitsraum mit Technik, die blinden und sehbehinderten Bibliotheksnutzer/innen die Arbeit erleichtert, ebenso zur Verfügung wie ein mobiles Lesegerät mit Vorlesefunktion, das bei Bedarf entliehen werden kann. Turnusmäßig und nach Vereinbarung werden Bibliotheksführungen, Einführungsveranstaltungen, Schulungen und Workshops durchgeführt.

Den Studierenden und Lehrenden steht die E-Learning-Plattform OPAL²⁴ zur Verfügung. Noten können über das QIS²⁵-System jederzeit online abgerufen werden. Das IT-Servicezentrum steht für die Beratung und Betreuung der Studierenden zur Verfügung. Das Hochschulnetz verfügt über die Ausbaustufe Gigabit bis zum Arbeitsplatz. W-LAN-Zugang ist in weiten Bereichen der Hochschule für alle Hochschulangehörigen verfügbar.

Die Hochschule hat eine umfangreiche Auflistung ihrer Labore²⁶ eingereicht: Laborhandbuch Fakultät Bauwesen, Laborhandbuch Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Laborhandbuch Fachbereich Maschinenbau und Energietechnik. Da aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen auf eine Besichtigung verzichtet werden musste, hat die Hochschule einige Fotos²⁷ der Labore zur Verfügung gestellt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.

Dokumentation

Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen

Die Fakultät bietet den Studierenden folgende Dienstleistungen und Programme:

- Die Computer-Pools stehen den Studierenden zu den regulären Öffnungszeiten der Fakultät zur Verfügung. Es können in dieser Zeit die installierten Programme und die Web-Dienste der Hochschule genutzt werden.
- Der Zugang zum HTWK-Netzwerk und zum Internet mit privaten Rechnern ist über WLAN (eduroam) möglich.
- Jede/r Studierende verfügt über ein Netzlaufwerk, auf dem Lehrunterlagen und Mitschriften gespeichert werden können.

²⁴ OPAL (Online-Plattform für Akademisches Lernen): zentrale Lernplattform der sächsischen Hochschulen

²⁵ QIS (Online-Service für Studierende und Studienbewerber der HTWK Leipzig).

²⁶ Anlagenband S. 607-643

²⁷ Nachreichung vom 11.05.2020

- In den Computer-Pools sind verschiedene Softwareprogramme installiert: Office-Software (MS Office, MS-Project), betriebswirtschaftliche Standardsoftware (SAP Enterprise, INFORM PRO, DATEV), Statistik (R), Business Intelligence (MS Power BI), Geschäftsprozessmodellierung (Signavio, MS Visio) sowie Unternehmensplanspiele.
- Alle Studierenden der Fakultät haben Zugriff auf die Lernplattform OPAL. Dort hinterlegen die Dozent/innen Lehrunterlagen und stellen teilweise auch E-Learning-Angebote zur Verfügung.
- Die Fakultät ist Mitglied im DreamSpark-Programm von Microsoft. Microsoft bietet den Studierenden im Rahmen der MINT-Ausbildung seine Software für Lehr-/Lernzwecke kostenlos an. Der IT-Betreuer der Fakultät realisiert die Verteilung der Software und Keys.
- Für besondere Projektaufgaben, z.B. im Rahmen von Abschlussarbeiten, ist die Installation spezieller Softwareprogramme möglich.
- Neben Pflichtausbildungsinhalten bietet der IT-Bereich der Fakultät fakultative Schulungen zum Office-Paket von Microsoft für Einsteiger und Fortgeschrittene an.

Fakultät Bauwesen

Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs finden gemeinsam mit dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen statt.

Es stehen die folgenden Großgeräte zur Verfügung:

- Environmental Scanning Electron Mikroskop (Wert etwa 250 Tsd. EUR)
- Bildverarbeitungssystem mit mehreren Mikroskopen und Kameras
- Quecksilberdruckporosimeter
- CDF-Anlage zur Bestimmung des Frost-Tausalz widerstandes
- Servohydraulische Prüfanlage mit mehreren Regelkreisen und Aktuatoren bis 1 MN max. Prüfkraft
- Elektromechanische Prüfmaschine mit 600 kN max. Prüfkraft
- Hydraulische Prüfmaschine mit 6000 kN max. Prüfkraft, Probenhöhe >4 m
- Servohydraulische Baustoffprüfmaschine mit 5000 kN max. Prüfkraft
- Photogrammetrisches Industrie-Messsystem

Insbesondere für Studierende, die an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitarbeiten, stehen 20 mit IT ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung.

Für die Durchführung von Praktika sowie für die Betreuung der Studierenden bei der Planung, Durchführung und Auswertung von experimentellen Untersuchungen steht laut Hochschule qualifiziertes Personal zur Verfügung, welches außerdem aktiv an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnimmt.

Die Fakultät plant, ein BIM-Kompetenzzentrum aufzubauen.

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.

Dokumentation

(Zur Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen: siehe Angaben oben.)

Fakultät Ingenieurwissenschaften (ehemals Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik)

Den Studierenden stehen ein studentischer Arbeits- und Aufenthaltsraum mit Handbibliothek sowie ein Arbeitsraum für studentische Abschlussarbeiten zur Verfügung. Für Studierende nutzbar ist zudem der PC-Pool der Fakultät.

Eine weitere Quelle für die Optimierung der sächlichen Ausstattung sind die Drittmittel geförder-ten F&E-Projekte. Die Lehrenden werden beim Laborbetrieb und der Durchführung von Praktika durch Laboringenieur/innen unterstützt (durchschnittlich 0,5 VZÄ pro Professur). Weiterhin ver-fügt die Fakultät über eine mechanische und eine elektronische Werkstatt mit insgesamt zwei Mitarbeiter/innen. Darüber hinaus leisten zwei technische Mitarbeiter/innen Unterstützung u.a. bei organisatorischen Aufgaben, Erstellen von Lehrunterlagen etc.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.

Dokumentation

(Zur Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen: siehe Angaben oben.)

Fakultät Ingenieurwissenschaften (ehemals Fakultät Maschinenbau und Energietechnik)

Insbesondere die Fläche für die praktische Ausbildung konnte laut Hochschule in den vergan-genen Jahren räumlich und sächlich deutlich verbessert werden (Gesamtnutzfläche 5.440 m²; Labor-Praktikumsfläche 4.123 m²). Es konnte ein Großteil der Geräte durch Neuanschaffungen an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden (Erstausstattung Nieper-Bau ca. 2 Mio. €). Dies komme neben der Lehre auch besonders der Forschung und Einwerbung von Drittmit-telprojekten zugute. Unter anderem konnten alle drei PC-Pools mit neuen PCs ausgestattet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die drei Studiengänge über eine gute und moderne sächli-che und räumliche Ausstattung verfügen. Die befragten Studierenden zeigten sich sehr zufriede-nen mit der Infrastruktur. Insbesondere lobten sie, dass zahlreiche studentische Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Selbst Räumlichkeiten wie die Bibliothek der Universität Leipzig können auch von den Studierenden der HTWK Leipzig für individuelles Arbeiten und Lernen genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die Prüfungsleistungen semesterbegleitend zu erbringen sind. Die Integrierte Studien- und Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Leistungen in den drei Studiengängen. Klausuren finden i.d.R. im vierwöchigen Prüfungszeitraum statt. Hausarbeiten, Belege sowie Vorträge und Präsentationen können zur besseren Verteilung der Arbeitslast über das komplette Semester bis zum Semesterende durchgeführt bzw. abgegeben werden. Bei mehreren Prüfungsteilleistungen pro Modul ist der Gesamtumfang der Prüfungsleistung laut Hochschule i.d.R. nicht größer als bei einer gemeinsamen Prüfung.

Die Hochschule stellt selbst fest, dass zwar überwiegend Klausuren als Prüfungsleistung eingesetzt werden, jedoch in den ingenieurwissenschaftlichen Profilen verstärkt auch Projektarbeiten, Belege und Hausarbeiten zum Einsatz kommen.

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde in einer Fassung vom September 2019 vorgelegt. Da eine Neuformulierung des § 3 vorgelegt wurde, befindet sich die Ordnung nun im Entwurfsstadium.

Zahlreiche Module enthalten zwei oder drei benotete Prüfungsleistungen. Mehrere Module enthalten zusätzlich eine oder mehrere unbenotete Prüfungsvorleistungen. Im Fall von mehr als einer Prüfungsleistung pro Modul ist die Gewichtung der einzelnen Prüfungen für die Modulnote in den Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung in Prozentangaben geregelt.

Die Hochschule erläutert allgemein für alle betroffenen Module, dass das Vorhandensein von mehreren Prüfungsleistungen pro Modul von den Lehrenden in der Regel damit begründet werde, dass verschiedene Kompetenzbereiche als Lernziel im Modul definiert sind, die nur durch unterschiedliche Prüfungen angemessen geprüft werden könnten. Teilweise beruhen die Teilungen von Prüfungen laut Hochschule auch auf dem Wunsch der Studierenden, nicht für ein umfangreiches Stoffgebiet „zu viel auf einmal“ lernen zu müssen. Auch wünschten sich die Studierenden laut Hochschule Kompensationsmöglichkeiten, falls eine Prüfung schlecht ausfalle. Die Hochschulvertreter/innen berichteten, dass in der Vergangenheit bereits eine gewisse Reduktion der Zahl der Prüfungsleistungen erfolgt sei. Die Problematik sei erkannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten der drei Studiengänge prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind prinzipiell kompetenzorientiert. Die Modulbezogenheit ist größtenteils gegeben.

Die Gutachtergruppe sieht den sehr häufigen Einsatz von zwei oder drei Prüfungsleistungen pro Modul kritisch, da dies die studentische Prüfungsbelastung erheblich erhöht. Der Einsatz mehrerer Prüfungsleistungen pro Modul mag aus Sicht der Gutachtergruppe in Einzelfällen durchaus sinnvoll sein. Bei den vorgelegten drei Studiengängen geht dies allerdings über ein akzeptables Maß hinaus. Die diesbezügliche summarische Erläuterung der Hochschule hält die Gutachtergruppe für nicht hinreichend. Daher fordert sie die Hochschule auf, den Einsatz von mehr als einer Prüfungsleistung für jedes einzelne Modul nachvollziehbar didaktisch zu begründen. Andernfalls muss die Zahl der Prüfungsleistungen reduziert werden.

Die befragten Studierenden berichteten, dass einige Wahlpflichtmodule von den Studierenden gemieden werden, wenn mehrere Prüfungsleistungen gefordert werden, da eine Überlastung befürchtet wird. Eine nachvollziehbare didaktische Begründung könnte dazu beitragen, die diesbezüglichen Bedenken der Studierenden zu zerstreuen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass zurzeit verschiedene Prüfungsformen zum Einsatz kommen, wobei das Prüfungssystem dennoch eher klausurlastig ist. Aus ihrer Sicht sollten in einem Masterstudiengang auch vermehrt z.B. Hausarbeiten, mündliche Prüfungen und Projektarbeiten eingesetzt werden. Dies fördert ein erweitertes studentisches Kompetenzspektrum. Bei einer möglichen Reduktion der Zahl der Prüfungsleistungen sollte darauf geachtet werden, der Klausurlastigkeit entgegen zu wirken.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Zahlreiche Module der drei Studiengänge sehen zwei oder drei Prüfungsleistungen vor. Dies wurde nicht hinreichend didaktisch begründet.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Wenn in einem Modul mehr als eine Prüfungsleistung gefordert werden soll, muss die Hochschule dies für jedes einzelne Modul nachvollziehbar didaktisch begründen. Andernfalls muss die Zahl der Prüfungsleistungen reduziert werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass verschiedene Maßnahmen ein zügiges Studieren ermöglichen sollen, wie z.B. das regelmäßige Angebot von Prüfungen, die Etablierung eines Lernerfolg-rückmeldesystems (LerSys), welches aus vorhandenen statistischen Daten Rückschlüsse auf den Lernerfolg Studierender ziehen und proaktiv auf Hilfsangebote aufmerksam machen soll (befindet sich im Aufbau), die Bereitstellung von Hilfsangeboten für Studierende in besonderen Lebenslagen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Urlaubssemestern sowie eine möglichst gleichmäßige zeitliche Belastung der Studierenden während des Studiums.

Die Dauer der Prüfungszeit beträgt vier Wochen, jeweils ein dreiwöchiger Prüfungszeitraum, der sich direkt an den Vorlesungszeitraum anschließt, ergänzt um eine vierte Prüfungswoche kurz vor Beginn des darauffolgenden Semesters. Insbesondere in der ingenieurwissenschaftlichen Fakultät werden laut Hochschule die ersten drei Wochen im Wesentlichen für die laut Curriculum im Semester anstehenden Prüfungen und die vierte Woche vorwiegend für Nach- und Wiederholungsprüfungen genutzt. Davon abweichend könne bei Prüfungsformen wie Projekt- und Hausarbeiten sowie Präsentationen bzw. Vorträgen der Abgabezeitpunkt im Allgemeinen bis zum Ende des Semesters ausgedehnt werden bzw. die Präsentationen/Vorträge während des Semesters stattfinden, um eine bessere Verteilung der Arbeitslast zu ermöglichen. Studienorganisatorisch werden die Studierenden für die regulären Prüfungen automatisch angemeldet und können sich bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin abmelden.

Im Rahmen der Prüfungsplanung werde darauf geachtet, dass es nicht zu Überschneidungen von Prüfungsterminen bei Erstprüfungen kommt und dass die Anzahl der turnusmäßig anstehenden Prüfungen zwei Prüfungsleistungen pro Woche bzw. eine Prüfung pro Tag nicht überschreitet. Leider könne dieses Prinzip laut Hochschule aufgrund der Studiengangverflechtungen in den Wahlpflichtmodulen nicht durchgängig gewährleistet werden. Analog können Überschneidungen von Lehrveranstaltungen in den Masterprogrammen nicht vollständig ausgeschlossen werden, da – außer in der Fakultät Bauwesen – die Einschreibung in die Wahlpflichtmodule bereits im jeweils vorangehenden Semester stattfindet. Sollten sich nach Veröffentlichung der Semesterstundenpläne Überschneidungen zeigen, können die Studierenden jedoch auf Antrag das Wahlpflichtmodul wechseln.

Die Hochschule gibt an, dass in der Vergangenheit durch Lehrveranstaltungsevaluationen als auch innerhalb der Studienkommissionen der Leitstudiengänge bereits verschiedentlich Problemstellen in Bezug auf die Arbeitslast einzelner Module identifiziert und behoben werden konnten. Davon profitieren laut Hochschule nun auch die drei neu eingerichteten Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen.

Zu Beginn des Studiums bestehe für die Master-Studierenden die Möglichkeit, an Einführungsveranstaltungen teilzunehmen sowie Bibliotheksführungen und OPAL-Schulungen zu besuchen. Den Studierenden stehen Beratungs- und Betreuungsangebote auf verschiedenen Ebenen und zu unterschiedlichen Themen zur Verfügung. Die allgemeine Studienberatung stehe allen Studierenden offen. Das allgemeine studienbegleitende Beratungsangebot durch das Studierendensekretariat umfasse insbesondere Fragen der Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung, HTWK-Card, Exmatrikulation und Gasthörerschaft. Zu Prüfungsfragen und in prüfungsrechtlichen Fragen beraten der Justitiar der Hochschule, das zentrale Prüfungsamt und die Prüfungsausschüsse. Für Studierende in besonderen Lebenslagen werde ein umfassendes Beratungsangebot bereitgestellt, das in Zusammenarbeit mit der Sozialberatung des Studentenwerkes Leipzig stattfindet. Insbesondere könne die Beratung daher auch eine Entscheidungshilfe und Unterstützung in Fragen eines Studiengangwechsels, Studienabbruchs oder des Studierens mit Behinderung leisten. Zum Studieren mit Kind berät die Familienbeauftragte der HTWK Leipzig in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Studienangelegenheiten und der Sozialberatung des Studentenwerkes Leipzig. Die Studienfachberatung wird durch den/die Studiendekan/in, die Studiengangkoordinator/innen sowie die jeweiligen Lehrenden der Module durchgeführt. Für alle Fragen und Unterstützung bei Organisation und Ablauf des Studiums, BAföG, Auslandsaufenthalt u.a. können sich Studierende an die Studienämter wenden. „Arbeiterkind.de“ unterstützt diejenigen, die als erste in ihrer Familie studieren, mit praktischen Tipps zu Studium, Studienabschluss und Berufseinstieg.

Studierende der HTWK Leipzig, die einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt als Teil ihres Studiums oder im Anschluss an ihr Studium realisieren möchten, erhalten sowohl vom Akademischen Auslandsamt als auch von den Auslandsbeauftragten der Fakultäten, den Studienämtern, dem Hochschulsprachenzentrum und dem Career Office Unterstützung bei der Planung und Umsetzung ihres Vorhabens.

Während und zum Abschluss des Studiums bieten z.B. StudiFit und Integra Bewerbungsworkshops und individuelle Bewerbungskoachings an. Ziel der Veranstaltungsreihe „Unternehmen zu Gast“ ist der Aufbau eines Netzwerkes, das den künftigen Absolvent/innen durch frühzeitige Kontakte zu den Unternehmen den Einstieg in das Berufsleben erleichtern soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Studierbarkeit ist gut gewährleistet. Die Hochschule achtet auf weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Mindestmodulgröße wird eingehalten.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen prinzipiell die Studierbarkeit. Wie unter 2.2.2.5 beschrieben, ist die Gutachtergruppe der Auffassung, dass die Zahl der Prüfungsleistungen reduziert werden soll, falls die Hochschule das Absolvieren mehrerer Prüfungsleistungen pro Modul nicht nachvollziehbar didaktisch begründet. Die befragten Studierenden berichteten, dass Wahlpflichtmodule mit bis zu drei Prüfungsleistungen eher gemieden werden.

Die Gutachtergruppe erachtet die zwei Prüfungszeiträume pro Semester als gute Unterstützung der Studierbarkeit.

Die befragten Studierenden berichteten, dass aus ihrer Sicht die Regelstudienzeit gut eingehalten werden kann. Es wurden keine Überlastungen beklagt. Die studentische Arbeitsbelastung erscheint der Gutachtergruppe plausibel und angemessen.

Dadurch, dass die drei Studiengänge sich aus den Lehrangeboten unterschiedlicher Fakultäten speisen, waren den befragten Studierenden nicht immer alle Zuständigkeiten und Ansprechper-

sonen klar. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Studierenden die Zuständigkeiten räumlich und zeitlich noch transparenter zu kommunizieren. Insgesamt zeigten sich die befragten Studierenden jedoch sehr zufrieden mit ihrem Studium und den Studienbedingungen. Sie fühlen sich gut betreut und beraten.

Positiv sieht die Gutachtergruppe zudem die kleinen Kohortengrößen und die gute Lernatmosphäre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.

Die befragten Studierenden berichteten, dass die Gebäude der Lehrveranstaltungen im Bereich Elektrotechnik und im Bereich Wirtschaftswissenschaften relativ weit voneinander entfernt seien. Durch die weiten Wege sei es manchmal schwierig, pünktlich zur nächsten Lehrveranstaltung zu erscheinen. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, die Veranstaltungen und Stundenpläne noch besser aufeinander abzustimmen.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Zuständigkeiten sollten räumlich und zeitlich den Studierenden noch transparenter kommuniziert werden.

Entscheidungsvorschlag: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Stundenpläne sollten noch besser aufeinander abgestimmt werden.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass die Studieninhalte der drei Studiengänge dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft entsprechen. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung.

Die Inhalte der Studiengänge bzw. der Module werden laut Hochschule stetig auf ihre Relevanz mit Blick auf die erwünschten Qualifikationsziele überprüft. Für die Aktualisierung der Lehrinhalte einzelner Module sind zunächst die Lehrenden des Moduls verantwortlich, die sich dazu an den fachlichen Entwicklungen ihres jeweiligen Gebietes orientieren und prüfen, inwieweit das

Auswirkungen auf Inhalte und zu vermittelnde Kompetenzen haben sollte. Dazu nutzen sie die Auseinandersetzung mit dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik (z. B. über Fachpublikationen, Fachtagungen, Workshops, Messen, eigene F&E-Projekte). Weiterhin finde auf dieser Ebene ein intensiver fachlicher Austausch mit der Berufspraxis durch gemeinsame Betreuung von Praktikumsprojekten und Abschlussarbeiten statt.

Weiterhin werden laut Hochschule auf Studiengangebene die Anpassung der Qualifikationsziele und die entsprechende Abbildung auf einzelne Module im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Beratungen der Studienkommission sowie teilweise auf den jährlichen Klausurtagungen der Lehrenden diskutiert. Hierbei werden die Entwicklungen der technischen Leitstudiengänge, der entsprechenden nationalen und internationalen Referenzrahmen (DGR, EQR) als auch vergleichbarer Studiengänge anderer Hochschulen berücksichtigt.

Die Hochschule gibt an, dass als externe Stakeholder im besonderen Maße die Praxispartner studentischer Praktika und Abschlussarbeiten fungieren.

Die Professor/innen nehmen laut Hochschule regelmäßig an nationalen und internationalen Fachtagungen teil und vermögen es, die erlangten Erkenntnisse im Rahmen der Lehre an die Studierenden weiterzugeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, die Curricula – so auch die der drei vorliegenden Masterstudiengänge – auf einem aktuellen Stand zu halten. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen grundsätzlich gewährleistet. Die Lehrenden nehmen durch verschiedene Maßnahmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil – national wie international. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der drei Curricula werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule gibt an, dass sie für die Sicherstellung des Studienerfolgs die Qualität der Lehre sowie die Qualität der Beratungs- und Betreuungsangebote als zwei zentrale Säulen ansieht. So unterliegen laut Hochschule auch die drei Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen einem kontinuierlichen Monitoring zur Sicherung und stetigen Verbesserung der Qualität des

Studiiums und des Studienerfolges. Auf Studiengangebene soll das durch nachfolgende Qualitätsmanagementinstrumente sichergestellt werden:

- studentische Evaluation von Lehrveranstaltungen
- Studienanfänger-, Studierenden-, Abbrecher- sowie Absolventenbefragungen als Informationsquellen für die Bewertung und Weiterentwicklung von Studiengängen
- Feedback aus Gesprächen mit den Studierenden
- paritätisch besetzte Studienkommission
- Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Lehre

Mit diesen Erhebungen sowie Feedbacks sei die Hochschule in der Lage, verschiedene qualitative wie auch quantitative Aspekte der Studiengänge zu erfassen. Für die Qualitätssicherung der drei Masterstudiengänge sei zukünftig die Erstellung von Qualitäts- und Lehrberichten vorgesehen. Für die Weiterentwicklung der Studiengänge arbeiten die beteiligten Fakultäten eng zusammen.

Studentische Lehrveranstaltungsevaluationen sollen punktuelle Hinweise auf notwendige Qualitätsverbesserungen in einzelnen Lehrveranstaltungen sowie Abstimmungsbedarfe innerhalb und zwischen Modulen liefern. Hierbei strebt die Hochschule an, jede Lehrveranstaltung im Schnitt alle zwei Jahre in die Befragung einzubeziehen.

Die HTWK Leipzig hat sich eine Evaluationsordnung (2007) gegeben. § 7 der Ordnung regelt den Datenschutz. § 4 (8) sieht vor, dass die Lehrenden die Ergebnisse der Lehrevaluation mit den jeweiligen Studierenden in geeigneter Form diskutieren.

Die HTWK Leipzig gibt an, dass eine neue Evaluationsordnung²⁸ zurzeit in Arbeit ist, die die Art und Durchführung von Evaluationen zukünftig neu regeln wird. Gemäß der bisherigen Evaluationsordnung handhaben die Fakultäten die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen selbst. Es besteht laut Hochschule momentan nicht immer eine wünschenswerte Zugriffsmöglichkeit auf die Ergebnisse. Der Zugriff auf Ergebnisse der anderen Fakultäten bzw. fakultätsübergreifende Evaluationen nur der Wirtschaftsingenieurstudiengänge und -module konnten bisher nicht explizit herausgefiltert werden. Dies soll im Zuge der neuen Evaluationsordnung mit berücksichtigt werden.

Seit Einrichtung der drei Studiengänge (WS 2018) hat es laut Hochschule zahlreiches informelles Feedback seitens der Studierenden gegeben. Soweit dies möglich und sinnvoll war, flossen die Rückmeldungen in die Weiterentwicklung der drei Studiengänge ein, um in der Anlaufphase „Kinderkrankheiten“ zeitnah zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die HTWK Leipzig konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass die drei Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und künftig auch von Absolvent/innen grundsätzlich einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden prinzipiell für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Die befragten Studierenden, aber auch die Hochschulvertreter/innen selbst berichteten, dass eine Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die beteiligten Studierenden nicht immer er-

²⁸ neu: Ordnung zur Durchführung und Umsetzung von Qualitätssicherungsinstrumenten in Lehre und Studium an der HTWK Leipzig – OQSL

folge. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, die Evaluationsergebnisse gemäß der Evaluationsordnung grundsätzlich an die beteiligten Studierenden rückzumelden.

Trotz Dokumentation und Gesprächen wurden der Gutachtergruppe die Regelkreise und Mechanismen des Qualitätsmanagements nicht hinreichend deutlich. Sie erachtet die derzeitige Evaluationsordnung in diesem Punkt für unzureichend²⁹. Daher begrüßt sie ausdrücklich die Ankündigung der Hochschule, zurzeit eine neue Evaluationsordnung zu erarbeiten. Dies möchte die Gutachtergruppe mit der Forderung nach der Vorlage einer überarbeiteten Evaluationsordnung unterstreichen. Für interdisziplinäre Studiengänge sollten die Möglichkeiten für fakultätsübergreifende Evaluationen und Analysen dabei deutlich verbessert werden. Die Qualitätsverbesserungsziele und -maßnahmen sollten transparenter kommuniziert werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollten das Qualitätsmanagementsystem sowie daher auch die Evaluationsordnung die Prinzipien der „Academic Scorecard“ berücksichtigen. Die Evaluationsordnung sollte Regelungen enthalten z.B. zu einem geregelten Evaluationsrhythmus, zum Vorgehen zur Rückmeldung an die Studierenden und zu sämtlichen Prozessen, die aus der Anfertigung von Lehrberichten resultieren. Durch die Ordnung soll sichergestellt werden, dass durch das Monitoring eine kontinuierliche Verbesserung der Lehre erreicht wird und im Falle von Schwierigkeiten Maßnahmen ergriffen werden.³⁰

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die derzeitige Evaluationsordnung wird den Anforderungen an ein zeitgemäßes Qualitätsmanagement nicht gerecht. Hierzu gehören z.B. ein geregelter Evaluationsrhythmus, das Vorgehen zur Rückmeldung an die Studierenden oder sämtliche Prozesse, die aus der Anfertigung von Lehrberichten resultieren.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule muss eine überarbeitete Evaluationsordnung vorlegen. Darin müssen die Regelkreise zur Qualitätserreichung und -verbesserung transparent und eindeutig formuliert sein.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Gemäß der Evaluationsordnung sollten die Evaluationsergebnisse an die beteiligten Studierenden rückgemeldet werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die HTWK Leipzig gibt an, dass strukturelle Chancengleichheit und die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit ihre zentrale Aufgaben und Bestandteil ihre Struktur- und Entwicklungsplanung sei. Erklärtes Ziel sei es, eine Kultur der Chancengerechtigkeit und der Wertschätzung von Vielfalt zu befördern. Die Gleichstellungsarbeit ziele auf Antidiskriminierung und Vermei-

²⁹ Beispielsweise besagt die Ordnung unter § 4 (4) dass Lehrveranstaltungen in „regelmäßigen“ Abständen evaluiert werden sollen. Die Regelungen erscheinen zu vage.

³⁰ Die Gutachtergruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass die HTWK Leipzig in ihrem Schreiben vom 10.7.2020 berichtet, dass sich die diesbezüglichen Anregungen der Gutachtergruppe bereits im Umsetzungsprozess befinden.

derung von struktureller geschlechtsdeterminierter Ungleichheit ab. Geschlechtergerechtigkeit sei eng mit einer familiengerechten Ausgestaltung der Hochschule verbunden. Daher werde auch die Durchsetzung von familiengerechten Arbeits- und Studienbedingungen als Querschnittsaufgabe verstanden. Im aktuellen Hochschulentwicklungsplan „HTWK 2025“ bekennt sich die HTWK Leipzig zum Ziel der Verwirklichung der Chancengleichheit. Ebenso bekennt sich die Hochschule zur Inklusion. Die Regelungen und Vorkehrungen der Hochschule tragen den besonderen Belangen von Studierenden mit einem besonderen persönlichen Hintergrund Rechnung. Die Maßnahmen widmen sich insbesondere den besonderen Belangen von Studierenden mit Behinderungen, den Belangen von ausländischen Studierenden sowie Studierenden mit Migrationshintergrund.

Seit 2010 ist die HTWK als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Zudem ist es Ziel der Hochschule, den Campus als Arbeits- und Studienort für alle Zielgruppen und Behinderungsarten barrierefrei zu gestalten und die baulichen Gegebenheiten sowie die technische Ausstattung zur Erhöhung der Barrierefreiheit stetig zu verbessern.

Die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden an der HTWK Leipzig berücksichtigt³¹.

Die an den drei Studiengängen beteiligten Fakultäten stellen sich der Herausforderung, in den Studienprogrammen den Anteil an weiblichen Studierenden zu erhöhen. So beteiligen sich die Ingenieurwesen-Fakultäten an hochschulweiten Maßnahmen, um Mädchen und junge Frauen für ein Studium im MINT-Bereich zu begeistern (z.B. Ferienhochschule, Hochschulinformationstag, Girls´ s und Boy´ s Day, Tag der offenen Hochschultür oder auch an den Kooperationen mit ausgewählten (Fach-)Gymnasien und Bildungseinrichtungen).

An der Fakultät Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsingenieurwesen wurde die Funktion des/der Vertrauensdozent/in implementiert. An diese Person können sich Studierende in persönlichen, das Studium betreffende Angelegenheiten wenden.

Die Hochschule gibt an, für die drei Studiengänge individuelle Flexibilisierungen anzubieten. Z.B.:

- die überwiegende Anzahl an Prüfungen wird in jeder Prüfungsperiode angeboten,
- Praktika sind (bei besonderen Erfordernissen) in Teilzeit möglich,
- Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Urlaubssemester erbracht werden,
- Einzelfalllösungen (wie die individuelle Studienverlaufsplanung) werden in Abstimmung mit Studiendekan/in und Studienamt umgesetzt.

Auch die Vorgaben des Mutterschutzgesetzes wurden auf Ebene der drei Studiengänge fristgerecht umgesetzt.

Die Hochschule berichtet, dass die Studiendekanin regelmäßig im Austausch mit Familienservice, Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung und Stabsstelle „Diversity, Inklusion und Familiengerechte Hochschule“ stehe.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 8 (18) der Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.

³¹ <https://www.htwk-leipzig.de/studieren/besondere-lebenslagen/>

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die HTWK Leipzig verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene der drei Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen umgesetzt werden.

In den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass die diesbezüglichen hochschulischen Konzepte und Maßnahmen auch im Rahmen der drei Studiengänge angewendet werden. Die Studierenden zeigten sich sehr zufrieden.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen musste die physische Vor-Ort-Begutachtung abgesagt werden. Die Gespräche zwischen der Gutachtergruppe und den verschiedenen Hochschulvertreter/innen wurden stattdessen am 12. Mai 2020 mittels Videokonferenzen geführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung, (Sächsische Studienakkreditierungsverordnung – SächsStudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Christian Averkamp
Technische Hochschule Köln, Campus Gummersbach, Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften
- Prof. Dr.-Ing. Rudolf Bäßler
Technische Hochschule Rosenheim, Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen
- Prof. Dr.-Ing. Peter Vogt
Hochschule Ruhr West, Institut Bauingenieurwesen

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

- Dipl.-Wirtsch.-Ing. Gerald Pörschmann
Zukunftsallianz Maschinenbau e.V., Geschäftsführender Vorstand, Hannover

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

- Caroline Schleich
Studium an der Hochschule Koblenz: Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.

Erfolgsquote	n/a
Notenverteilung	n/a
Durchschnittliche Studiendauer	n/a
Studierende nach Geschlecht (m/w)	34/12 (2019), 19/4 (2018) ³²

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.

Erfolgsquote	n/a
Notenverteilung	n/a
Durchschnittliche Studiendauer	n/a
Studierende nach Geschlecht (m/w)	24/4 (2019), 14/5 (2018)

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.

Erfolgsquote	n/a
Notenverteilung	n/a
Durchschnittliche Studiendauer	n/a
Studierende nach Geschlecht (m/w)	34/5 (2019), 16/3 (2018)

³² Die in den drei Datenblättern vorgelegten Zahlen stammen aus der Nachreichung der Hochschule vom 7.5.2020

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Wirtschaftsingenieurwesen Bauwesen, M.Sc.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.01.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	27.02.2020
Zeitpunkt der Videokonferenzen:	12.05.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen der Fakultäten, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

Studiengang 02: Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik, M.Sc.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.01.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	27.02.2020
Zeitpunkt der Videokonferenzen:	12.05.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen der Fakultäten, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

Studiengang 03: Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau/Energietechnik, M.Sc.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.01.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	27.02.2020
Zeitpunkt der Videokonferenzen:	12.05.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen der Fakultäten, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung

gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Mas-

terabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des

Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)